



Baden-Württemberg

LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE
IM REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART

Leitfaden Solarkataster für Gesamtanlagen nach dem Denkmalschutzgesetz

Präambel

Im Zuge des Klimawandels ist der Ausbau regenerativer Energiequellen gefragt. Es ist unbestritten, dass Kulturdenkmale aufgrund ihrer grauen Energie, die im Bestand gebunden ist, allein durch ihren Erhalt gute Klimaschützer sind. Ebenso klar ist auch, dass die Energiewende vor allem mit der energetischen Aufrüstung des großen Baubestands jenseits der Kulturdenkmale und außerhalb der denkmalgeschützten Gesamtanlagen umzusetzen sein wird.

Dennoch anerkennt die Denkmalpflege, dass auch Kulturdenkmale und denkmalgeschützte Gesamtanlagen einen aktiven Beitrag zur Energiewende beitragen müssen. Ein wichtiger Teil dieser Debatte ist die Ausrüstung von Gebäuden mit Photovoltaikanlagen auf Dächern.

Mithilfe des Instruments eines Solarkatasters können die Möglichkeiten ausgelotet werden, wo und wie die Belange des Klimaschutzes mit den Belangen des Denkmalschutzes angemessen in Einklang gebracht werden können. Gesamtanlagen sind in Baden-Württemberg ein elementarer Bestandteil der Kulturlandschaft und ein hohes Schutzgut: im Denkmalschutzgesetz wird ihr Erhalt im besonderen öffentlichen Interesse gefordert. Den Kommunen und Unteren Denkmalschutzbehörden soll mit dem Solarkataster Gesamtanlage eine Plangrundlage an die Hand gegeben werden, um von oft strittigen Einzelfallentscheidungen zu einer planerisch abgestimmten und begründeten Gesamtlösung zu kommen.

Solarkataster für Gesamtanlagen stellen ein informelles kommunales Planungsinstrument für den Umgang mit PV-Anlage in denkmalgeschützten Stadt- und Ortskernen dar. Eine spezifische Erarbeitung ist denkmalfachlich notwendig, weil die Gesamtanlagen höchst individuell sind, was z.B. die Fernsichten bzw. Stadtsilhouetten, die wichtigen historischen Raumbildungen und die Dachlandschaften angeht. Ihre Erarbeitung sollte in enger fachlicher Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege anhand dieses Leitfadens erfolgen. Das Landesamt für Denkmalpflege stellt beispielhafte Solarkataster als Orientierung zur Verfügung. Die Erarbeitung eines Solarkatasters kann mit einem Modul „Bürgerbeteiligung“ ergänzt werden, um eine stärkere Akzeptanz für die Entscheidungen in der städtischen Gesellschaft zu gewährleisten.

Vorgehen

Bevor das wertvolle und einzigartige Schutzgut Gesamtanlage Altstadt für die Erzeugung regenerativer Energien in Anspruch genommen wird, müssen alle alternativen Standorte und Möglichkeiten einer quartiersbezogenen Sonnenstromerzeugung ausgelotet werden, d.h. z.B. Beteiligungsmodelle an Freiflächenfotovoltaikanlagen oder öffentlichen Fotovoltaikanlagen auf anderen Objekten außerhalb der Altstadt. Genossenschaftlich organisierte Anlagen können beispielsweise den Eigentümern von Gebäuden in der Gesamtanlage, die nach dem Solarkataster nicht in den Genuss direkter Stromerzeugung auf dem eigenen Dach kommen, eine Produktion nichtfossilen Stroms ermöglichen. Erst nach dieser Alternativenprüfung kann der Blick auch auf die denkmalgeschützte Gesamtanlage geworfen werden.

Das Solarkataster Gesamtanlage hat drei Analyseebenen aus städtebaulichdenkmalpflegerischer Sicht:

- Fernwirkung
- Kernzonen
- Stadtbausteine

Alle Ebenen werden einzeln erarbeitet, vor Ort verifiziert und abschließend überlagert. Die abschließende Bewertung stellt die Empfehlung für den Umgang mit Dachflächen-PV-Anlagen in der Gesamtanlage dar.

Analyseschritt 1 - Fernwirkung:

Im ersten Schritt werden besonders relevante Fernsichten auf Gesamtanlagen ermittelt. Dies können sowohl historisch bedeutende Ansichten („Merianblick“) als auch touristisch herausragende („Schokoladenansicht“) oder stark frequentierte Punkte („Blick von der Burg“, „Blick von der Haupteinfallstraße“) sein. Die Fernwirkungen der Gesamtanlagen unterscheiden sich stark und müssen individuell definiert werden. Eine Hilfe dazu bietet der Denkmalpflegerische Werteplan für die jeweilige Gesamtanlage. Alle Dachflächen, die in den ermittelten Fernsichten besonders relevant in Erscheinung treten, sind von einer Solarenergienutzung auszuschließen.

Analyseschritt 2 - Kernzonen:

Hier wird die Wirkung auf und die Einsehbarkeit aus dem öffentlichen Raum bewertet. Dazu werden zunächst die für das Schutzgut des Ortsbildes wichtigsten Bereiche des öffentlichen Raums identifiziert, die so genannten Kernzonen. Sie sind die repräsentativen „Schauräume“ im Gegensatz zu den untergeordneten „Arbeitsräumen“ in der Stadt. Die Definition der Kernzonen orientiert sich an der Dichte der historischen Bausubstanz in der Kartierung der Denkmalpflegerischen Wertepläne. Auch die historische Bedeutung der Areale für die Stadtbaugeschichte und Stadtbaustruktur ist hier einzubeziehen. Kernzonen sind die Bereiche, die für die Ablesbarkeit des historischen Ortsbildes besondere Relevanz haben. Sie sind gemeinsam mit dem Landesamt für Denkmalpflege zu erfassen und kartografisch darzustellen. In den Kernzonen bzw. auf den sie begleitenden Gebäuden ist die Nutzung von Solarenergie weitgehend ausgeschlossen. Lediglich nicht unmittelbare

einsehbare (rückwärtige/seitliche) Flächen können für die Solarnutzung freigegeben werden.

Analyseschritt 3 - Stadtbausteine:

Als Stadtbausteine werden stadträumlich besonders herausragende, raumprägende bzw. in den historischen Stadtraum ausstrahlende Bauten (z.B. Schloss, Stadtkirche, Rathaus, Zehntscheune, Stadtbefestigung etc.) klassifiziert. Es sind in der Regel Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung oder im Einzelfall auch einfache Kulturdenkmale mit vorwiegend künstlerischen Schutzgründen. Auf den Stadtbausteinen ist die Nutzung von Solarenergie grundsätzlich ausgeschlossen.

Bewertung:

Die Analyseschritte mit Kartierungen werden abschließend überlagert und in einer Ergebniskarte zusammengeführt. Alle Flächen, auf denen eine Solarenergienutzung ohne erhebliche Beeinträchtigung der Fernwirkung, der Kernzonen oder der Stadtbausteine möglich ist, werden grün gekennzeichnet. Dabei werden die Dachflächen auch teilflächenscharf bewertet.

Gestaltungsleitfaden:

Neben der gezielt vorgenommenen Standortsuche ist auch die Gestaltung der Photovoltaikanlagen von entscheidender Bedeutung für die Gesamtwirkung und die Denkmalverträglichkeit in den historischen Stadtkernen. Allgemeine Gestaltungsziele sind daher, dass sich Solaranlagen der eingedeckten Dachfläche unterordnen müssen. Das ist insbesondere der Fall, wenn:

- das Dach des Kulturdenkmals durch die Solaranlage nicht fremdartig überformt wird; aufgesetzte Solarelemente halten so viel Abstand von den Dachkanten, dass das Dach in seiner Kontur noch ablesbar bleibt;
- die Solaranlage möglichst flächenhaft angebracht bzw. ruhig angeordnet ist (keine „Briefmarken“ über die Dachfläche verteilt, keine „Sägezahn-Lösungen“; in die Dachfläche integrierte Solarkollektoren, die bündig mit der Dachkante abschließen, sorgen für einen ruhigen Gesamteindruck; neue Technologien wie Solardachziegel minimieren den Eingriff in das Erscheinungsbild);
- die Solaranlage farblich weitgehend an die Farbe der Dacheindeckung angepasst ist und eine matte Oberfläche aufweist (bevorzugt Solarkollektoren ohne deutlich sichtbare Umrandung und ohne sichtbare Befestigungshilfen)

Abschließend muss die Thematik des Brandschutzes, der Windlastgefährdung, der statischen Tragfähigkeit sowie des Substanzschutzes hochwertiger Dachwerke bzw. historischer Dacheindeckungen bei Kulturdenkmälern im Einzelfall abgeprüft sein.

Kontakt:

Regierungsbezirk Freiburg, Claudia Mann, claudia.mann@rps.bwl.de
Regierungsbezirk Karlsruhe, Daniel Keller, daniel.keller@rps.bwl.de
Regierungsbezirk Stuttgart, Lucas Bilitsch, lucas.bilitsch@rps.bwl.de
Regierungsbezirk Tübingen, Wolfgang Thiem, wolfgang.thiem@rps.bwl.de

Stand: 03/2022